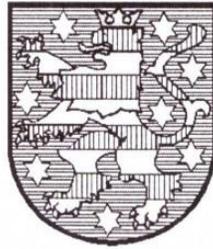


SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Operativen Service
der Agentur für Arbeit Bochum
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Hankel, ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 2018 für Recht erkannt:

- 1) Der Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 wird dahingehend abgeändert, dass die für das Widerspruchsverfahren W 12783/17 zu erstattenden Kosten auf 238,00 EUR festgesetzt werden.**
 - 2) Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.**
-

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der von der Beklagten zu erstattenden Kosten der Klägerin.

Die Klägerin bezieht seit geraumer Zeit Leistungen zur Grundsicherung. Auf der Grundlage eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides des für sie zuständigen Jobcenters Nordhausen forderte die Beklagte im Rahmen der Einziehung dieses Betrages die Klägerin mit Schreiben vom 14. August 2017 zur Zahlung des Betrages in Höhe von 31,53 EUR auf und erhob zugleich eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR. Hiergegen legte die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte Widerspruch mit der Begründung ein, die Festsetzung von Mahngebühren sei rechtswidrig, weil die zugrundeliegende Forderung nicht bekannt sei. Mit Schreiben vom 8. November 2017 erklärte die Beklagte, sie hebe die Festsetzung der Mahngebühr auf und erstattet die im Widerspruchsverfahren (W 12783/17) entstandenen notwendigen Aufwendungen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten sei notwendig.

Nach Abschluss des Verfahrens beantragte die Bevollmächtigte der Klägerin die Festsetzung der zu erstattenden Kosten für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 238,00 EUR. Dabei ging sie von einer Geschäftsgebühr in Höhe von 180,00 EUR aus. Die Beklagte setzte die zu erstattenden Gebühren und Auslagen auf insgesamt 202,30 EUR fest, hierbei ging sie für von einer Geschäftsgebühr in Höhe von 150,00 EUR aus (Bescheid vom 4. Januar 2018). Hiergegen legte die Klägerin über ihre Bevollmächtigten erneut Widerspruch ein. Die Beklagte habe die Toleranzgrenze nicht beachtet. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. April 2018 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Toleranzgrenze sei in Fällen wie dem vorliegenden nicht zu beachten, da in vergleichbaren Fällen regelmäßig das Dreifache der Mittelgebühr festzusetzen sei.

Mit der im Mai 2018 erhobenen Klage hat die Klägerin die Festsetzung wie beantragt begehrt. Die Toleranzgrenze sei zu beachten.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 4. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 dahingehend abzuändern, dass die für das Widerspruchsverfahren W 12783/17 zu erstattenden Kosten auf 238,00 EUR festgesetzt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Begründung im Widerspruchsbescheid verwiesen und hält die Absenkung der zu erstattenden Gebühren und Auslagen für rechtmäßig.

Die Beteiligten sind hinsichtlich der beabsichtigten Entscheidung per Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Beklagtenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Form der Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft und zulässig und im Ergebnis auch begründet. Die Kostenfestsetzung der Beklagten ist rechtswidrig erfolgt und verletzte die Klägerin in ihren Rechten. Das Gericht entscheidet durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Nach § 63 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Gebühren und Auslagen in diesem Sinne sind nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen. Sie sind nach Maßgabe des RVG sowie des VV der Anlage 1 zum RVG zu bestimmen (vgl. Roos in von Wulffen, Kommentar zum SGB X § 63 Rn. 29). Die Klägerin hatte grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Auslagen ihrer Bevollmächtigten, weil die Beklagte dies mit Abhilfebescheid vom 8. November 2017 anerkannte.

Die in sozialrechtlichen Angelegenheiten entstehenden Betragsrahmengebühr (§ 3 Abs. 1 RVG) bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG). Ist diese Gebühr von einem Dritten zu ersetzen,

so ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Die von der Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr ist unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze billig und war daher nicht herabzusetzen. Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Geschäftsgebühr ist Nr. 2302 des seit dem 1. August 2013 geltenden VV RVG. Der Gebührenrahmen liegt somit bei 50,00 bis 640,00 EUR, die Mittelgebühr bei 345,00 EUR. Im vorliegenden Fall ist die Beklagte vom Kostenantrag der Bevollmächtigten für die Geschäftsgebühr in Höhe von 180,00 EUR auf einem Betrag von 150,00 EUR abgewichen. Dies bedeutet eine Kürzung um 20 % und damit innerhalb der o.g. Toleranzgrenze. Diese Grenze bzw. die dahinter stehende Freiheit der Gebührenbestimmung ist der Bevollmächtigten auch in Fällen wie dem vorliegenden zuzubilligen. Eine Grenze existiert dabei allein für die Festsetzung bzw. Überschreitung der Mittelgebühr. Eine Kombination von Mittelgebühr und Toleranzrahmen ist nicht dahingehend möglich, dass jede bis zu 20-prozentige Überschreitung der Mittelgebühr im Rahmen der Billigkeit bliebe. Der Gedanke des Spielraums ist nicht geeignet, dieses Ergebnis in dem Sinne zu korrigieren, dass die Rechtsanwälte in Durchschnittsfällen immer bis 20 % über die Mittelgebühr hinausgehen dürften. Der Gedanke des Spielraums ist nur für die Fälle hilfreich, in denen mit der Mittelgebühr-Methode kein fester Betrag ermittelt werden kann (vgl. Urteil vom 26. Februar 1992, 9a RVs 3/90, recherchiert bei Juris). Auch in einer weiteren Entscheidung hat das BSG den Rechtssatz aufgestellt, dass der Rechtsanwalt den hinter der Mittelgebühr stehenden Wert nicht ohne weitere Begründung um bis zu 20 % erhöhen darf (Urteil vom 1. Juli 2009, B 4 AS 21/9 R, recherchiert bei Juris).

Diese von der Beklagten in ihrer Entscheidung ebenfalls zitierten Grundsätze sind entgegen ihrer Auffassung auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen für den Widerspruch gegen die Festsetzung einer Mahngebühr ist keinesfalls derart gesichert und mit vergleichbaren Anhaltspunkte unterlegt, wie es das BSG für die Festlegung der Mittelgebühr vorgenommen hat (vgl. BSG ebenda). Selbst im Rahmen der Kostenfestsetzung durch den Urkundsbeamten sind sehr unterschiedliche Werte angesetzt worden. Am Gericht ist nicht von einer absolut einheitlichen Rechtsprechung auszugehen. Selbst die Beklagte hat in verschiedenen Verfahren unterschiedlich argumentiert.

Die Bevollmächtigte der Klägerin war danach nach Auffassung des Gerichts befugt, ihren Toleranzrahmen ohne weitergehende Begründung auszuschöpfen. Für den konkreten Fall und

die Abwägung zur angemessenen und billigen Gebühr greift das Gericht auf die Argumentation der Beklagten zurück. Das Gericht sieht eine Orientierung an der dreifachen Mindestgebühr als grundsätzlich ausreichend an. Die Festsetzung von 150,00 EUR für die Geschäftsgebühr ist damit grundsätzlich abgedeckt, so dass unter Beachtung des Toleranzrahmens auch eine Gebühr von 180,00 EUR angemessen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Thüringer Landessozialgericht
Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Nordhausen, Postfach 100253, 99722 Nordhausen, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Fristen von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Hankel
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:

Nordhausen, den 9. Oktober 2018

Burggraf

Burggraf

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle